

## **6 AZR 774/06 - Arbeitsvertrag endet mit Abschluss eines Geschäftsführerdienstvertrag**

Auf Grund dieser Vermutung, die seit dem Jahre 1993 der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entspricht, führt die in § [305c Abs. 2 BGB](#) enthaltene Unklarheitenregel bei [vorformulierten](#) Vertragsbedingungen nicht zu einer anderen Beurteilung. Durch den schriftlichen Geschäftsführerdienstvertrag wird das Schriftformerfordernis des § [623 BGB](#) für den Auflösungsvertrag gewahrt.

In dem zu entscheidenden Streit war die Klägerin bei ihrem [Arbeitgeber](#) zunächst auf Grund eines [Arbeitsvertrags](#) als Steuerberaterin beschäftigt. Nach rund achtmonatiger Beschäftigungszeit schlossen die beklagte GmbH und die Klägerin einen Geschäftsführerdienstvertrag. Die Beklagte kündigte diesen [Dienstvertrag](#) unter Wahrung der vereinbarten Kündigungsfrist. Mit ihrer Klage hat die Klägerin geltend gemacht, das zuvor bestehende Arbeitsverhältnis habe neben dem Geschäftsführerdienstverhältnis ruhend fortbestanden und sei nach Kündigung des Rechtsverhältnisses wieder aufgelebt.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist mit Abschluss des Geschäftsführerdienstvertrags wirksam beendet worden.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 19. Juli 2007 - [6 AZR 774/06](#) - [BAG PM 56/2007](#)